

## Denkschrift

der „Israelitischen Allianz zu Wien“ über die Lage der rumänischen Juden.

Im Februar 1902, Sr. Exzellenz dem k. k. Minister des Aeussern  
Grafen Goluchowsky überreicht.

„Eure Exzellenz!

Der Präsident unserer Vereinigung, welche zur statutarischen Aufgabe hat, den Israeliten dort, wo sie ihres Glaubens wegen zu leiden haben, eine wirksame Stütze zu bieten, hatte im Februar d. J. die hohe Ehre, von Eurer Exzellenz in Audienz empfangen zu werden und ein kurzes Memorandum über dies sich fortwährend steigende Bedrückung unserer Glaubensgenossen in Rumänien zu überreichen. Da der Gegenstand, auf welchen wir damals die Aufmerksamkeit Eurer Exzellenz zu lenken uns erlaubten, seitdem unausgesetzt die öffentliche Meinung in allen Kulturländern beschäftigt und in jüngster Zeit sogar die Diplomatie ferner Staaten Anlass zu Interventionen gegeben hat, so gestatten wir uns heute, Eurer Exzellenz eine kurze Aufzählung von Tatsachen zu unterbreiten, die nicht nur Humanität und Rechtsgefühl tief verletzen, sondern seitens Rumäniens auch eine offene, flagrante, geradezu höhnende Vergewaltigung von Verpflichtungen bedeuten, welche ihm unter rühmlicher Mitwirkung Oesterreich-Ungarns von den Vertretern der Grossmächte auferlegt wurden.

Wir erachten es für überflüssig, darauf zu verweisen — Eurer Exzellenz ist dies vollständig gegenwärtig — dass in dem Berliner Vertrage von 1878 die Unabhängigkeit jenes türkischen Vasallen-Landes nur „unter den gleichen Bedingungen wie diejenige Serbiens“ anerkannt wurde; darunter namentlich unter der genauestens formulierten Bedingung, dass der religiöse Glaube an den Rechten und Pflichten des Individuums nichts ändern, dass „der Unterschied des religiösen Bekenntnisses als ein Grund der Ausschliessung oder der

Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Erwerbszweige, an welchem Orte es auch sei, niemandem gegenüber geltend gemacht werden dürfe.“

Ebenso wissen Eure Exzellenz, dass die hohen vertragschliessenden Mächte (Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Russland, die Türkei) die Anerkennung der Unabhängigkeit Rumäniens an diese „Bedingung“ knüpften. — In dieser Bestimmung der Artikel 43 und 44 des Berliner Vertrages lag nicht allein der Ausdruck des die Traktatmächte durchdringenden hohen Humanitäts- und Rechtsgefühles, sondern auch hoher politischer Weisheit, indem sich dieselben die grossen Gefahren religiöser Unduldsamkeit und Verfolgung insbesondere in jenem neu kreierten, kleinen, von einer aus verschiedenen, im Laufe der Zeit angeschwemmten Volksstämmen, den Angehörigen verschiedener Religionen und Konfessionen sich bildenden Bevölkerung bewohnten Lande vor Augen hielten, die Gefahren für das Land selbst, für dessen Bestand und Entwicklung, aber auch für die grossen Nachbarreiche, überhaupt für die Ruhe Europas. Denn keine Qual, keine Bedrückung wirkt so tief, so verheerend und entsittlichend, wie eine aus Religionshass entspringende, welche einerseits den Bedrückten, Verfolgten, in seinen heiligsten Empfindungen und Ueberzeugungen verletzt, in dem Verfolger aber jedes Gefühl für Recht und Sitte, für Gerechtigkeit und Humanität, jede Regung des Gewissens erstickt und austilgt, wofür die Vorgänge in Rumänien einen leider nur allzu deutlich sprechenden, abschreckenden Beleg bilden.

Zweifellos sind Eure Exzellenz auch in vollster Kenntnis des Art. 7 der rumänischen Verfassung von 1879, in dessen erstem Absatze dem Prinzipie der Gleichwertigkeit des Individuums ohne Rücksicht auf dessen religiöse Anschauung präziser Ausdruck gegeben wird, um dann im zweiten Absatze mit einem Trick — Eure Exzellenz wollen uns die wohlverdiente Bezeichnung einer sogenannten „Gesetzesstelle“ geneigtest gestatten — das Gegenteil zu erklären, sich übernommener Verpflichtungen zu entwinden, sich von allem loszusagen, was Recht, Ehre und Humanität gebieten. Während der erste Absatz dieses Artikels peremptorisch verkündet: „die Verschiedenheit des religiösen oder konfessionellen Bekenntnisses bildet in Rumänien keinerlei Hindernis der Erlangung bürgerlicher und politischer Rechte oder der Ausübung solcher Rechte“, heisst es im zweiten

Absatze: „der Fremde, ohne Unterschied des Glaubens, er stehe unter fremdem Schutze oder nicht, kann die Naturalisation erlangen unter den folgenden Bedingungen“, woran sich sohin die bekannten Bestimmungen über die lediglich individuelle Naturalisation im Wege eines von den beiden Kammern zu beschliessenden Gesetzes anreihen. Also ein Bewohner des Landes, nicht unter fremdem Schutze stehend, und doch — ein „Fremder“. Noch mehr! Dieser, nicht unter fremdem Schutze stehende Bewohner des Landes ist im Lande geboren, desgleichen seine Eltern, seine Voreltern auf Jahrhunderte zurück und doch — ein „Fremder“. Noch mehr! Dieser, im Lande geborene, auf Jahrhunderte zurück im Lande heimische, nicht unter fremdem Schutze stehende „Fremde“ hat alle staatsbürgerlichen Lasten zu tragen, auch die Blutsteuer zu entrichten, Blut und Leben hinzugeben für sein „Vaterland“ oder — „Fremdland“. Hier fehlt jeder staatsrechtliche Begriff! Dies ist ein Hohn gegen Logik, Recht und Sitte, eine Verhöhnung des Berliner Vertrages und derer, die denselben signierten, denn dieses einzig dastehende „Rechts(?)“ Gebilde“ ist nicht etwa müssige Theorie; er findet seine barbarische Applikation auf 250.000 Menschen um ihres Glaubens, um ihrer religiösen Ueberzeugung willen, auf 250.000 unserer Glaubensbrüder, deren Bedrückung und Verfolgung hintanzuhalten die hohen Signatarmächte — unter ihnen die österreichisch-ungarische Monarchie — peremptorisch erklärt und sich hiezu verbündet hatten.

Zweifellos sind Eure Exzellenz auch in voller Kenntnis der Versicherung, mit welcher die rumänische Regierung erhobene Bedenken einzelner Signatarmächte gegen den vorzitierten Verfassungsparagraphen beschwichtigte: „sie, die rumänische Regierung, werde in loyaler und aufrichtiger Weise das votierte Gesetz zur Anwendung bringen und die Durchführung der auf Veranlassung der Mächte in jenem Berliner Vertrage sanktionierten Reform werde, wenn auch eine längere, jedoch stetige Entwicklung nehmen“, eine Versicherung, welcher die Westmächte ihr leider nur zu sehr begründetes Misstrauen entgegenbrachten und diesem auch mit identischer Note vom Februar 1880 Ausdruck gaben.

Geradeso, wie sich früher gezeigt hatte, was in Rumänien Vertragstreue und was oder wer daselbst als „Fremder“ gälte, so zeigte sich gar bald und seither durch fast ein Vierteljahrhundert, was als „loyal und aufrichtig“ in Rumänien landestüblich sei.

Vor allem liess man sämtliche, nicht unter fremdem Schutze stehende Juden, eine Viertelmillion, samt und sonders für „Fremde“ gelten. Es wurde dies a priori als positiv gegeben, als selbstverständlich angenommen. Bulgaren, Serben, Armenier, Griechen, Zigeuner u. s. w., sie alle sind Rumänen; nur der Jude, auch der autochthone Jude nicht. — Dies vorausgesetzt, hatte man nicht nötig, fernerhin eine dem Berliner Verträge und den übernommenen Verpflichtungen widersprechende religiöse Intoleranz offen zur Schau zu tragen und von „Juden“ zu sprechen. Man sprach von den „Fremden“ und alle Welt wusste, dass unter dem „Fremden“, gegen den Gesetzgebung und Verwaltung ihren Arm erhoben, der Jude gemeint ist. — Es sollen vor zirka 24 Jahren — um damit zu demonstrieren — ein paar hundert Juden das Indigenat erhalten haben. Gewiss ist, dass den grösseren Teil der Naturalisierten schon damals längst die kühle Erde deckte, dass viele derselben auf den Schlachtfeldern im russisch-türkischen Kriege gefallen waren, dass die gewährte Naturalisation auf die Hinterbliebenen sich nicht erstreckte, und dass endlich und schliesslich etwa zweihundert Naturalisationen später revoziert wurden. — Seither, im Laufe von 22 Jahren (1880 bis 1912), wurden kaum 80 Juden mit grossen Opfern und Schwierigkeiten naturalisiert. Seit 10 Jahren wird überhaupt jedes derartige Gesuch von Juden zurückgewiesen. Auch betreffs der Gesuche von Juden, die tadellos ihre Militärdienstleistung vollstreckt haben, gilt dasselbe. „Der Landesangehörige, der in der rumänischen Armee dient — so erklärte Kriegsminister General Manu bei Beratung eines neuen Militärgesetzes in der Kammer — erwirkt dadurch noch keinerlei Anspruch auf die Naturalisation; diese kann ihm oder seinen Kindern (es ist da offenbar gemeint, wenn er im Kampfe geblieben sein sollte) von der Kammer bewilligt oder verweigert werden.“

Es ist auch durch Gesetz, durch Erlässe und Weisungen gesorgt, dass der „Fremde“ nicht Offizier, auch nicht Unteroffizier werde — der „Fremde“ hat als Gemeiner zu dienen. Dies gilt ebenso von dem „fremden“ Arzt oder Apotheker, der seine Militärdienstpflicht absolviert. Ueberhaupt ist der „Fremde“ von jedem öffentlichen Amte ausgeschlossen und welchen Umfang die absolute Ausschliessung von einer Berufstätigkeit hat, ergibt sich daraus, dass, wie bekannt, relativ wohl in gar keinem Lande, die Zahl der öffentlichen Funktionäre der in Rumänien nur annähernd gleichkommt. Die Ausschliessung von jedem öffentlichen Amte steht im

Zusammenhänge mit der Entziehung der politischen Rechte, beziehungsweise dessen, was überhaupt, und zwar wieder durch ganz eigentümliche Konstruktionen als politisches Recht oder in das politische Gebiet gehörig jeweils erklärt wird. So gilt nicht allein dasjenige, was in allen Kulturstaaten als ein Ausfluss der politischen Berechtigung angesehen wird, als dahin gehörig, wie z. B. die Aemterfähigkeit, beziehungsweise gegenüber dem „Fremden“ die bereits erwähnte Ausschliessung von jedem Staats- oder Gemeinde-Amte, sondern auch unter anderem die dem „Fremden“ entzogene Wahlberechtigung für gewerbliche oder industrielle Korporationen, deren Mitglied der „Fremde“ selbst ist, und welche zur Wahrung der Interessen dieser Stände berufen werden, Genossenschaften, Gewerkekammern, Handelskammern, Meisterprüfungs-Comités, wie dies gerade in dem vor wenigen Wochen aktivierten neuen Gewerbe-gesetze ausgesprochen erscheint. Der Besitz bäuerlicher Grundstücke gilt als ein Ausfluss politischer Berechtigung. Der Handel, der Verkauf von Erzeugnissen, welche den Gegenstand von staatlichen Monopolen bilden, wird als in das Gebiet politischer Rechte gehörig erklärt. Ein „Fremder“ darf daher nicht Tabak verkaufen, er darf nicht einmal in einem Geschäfte, in welchem Tabak verkauft wird, bedienstet sein. Es dürfen ihm Ländereien, welche dem Staate oder der Kommune gehören, nicht in Pacht gegeben werden, es darf ihm beispielsweise nicht die Gewinnung von Holz aus solchen Ländereien oder der Fischfang in solchen Teichen überlassen werden. Jeweils, wie es gerade an der Tagesordnung ist, wird irgendwelche Erwerbstätigkeit, die mit Politik oder politischen Rechten gar nichts zu tun hat, als in die politische Berechtigung gehörig erklärt und wird von deren Ausübung und von irgendeiner noch so untergeordneten Beihilfe oder Mitwirkung der „Fremde“ ausgeschlossen. Ein Gesetz vom Jahre 1881 untersagt dem „Fremden“ die Tätigkeit als Warensensal, kurz darauf untersagt ein Gesetz vom Jahre 1884 dem „Fremden“ auch die Tätigkeit als Sensal für Cerealien und Wein auf Messen und Märkten. Die Praxis hat dies dahin erweitert, dass der „Fremde“ auch nicht privatim als Unterhändler zwischen Käuter und Verkäufer, wenn auch beide Personen bestimmt sind, fungieren dürfe, und zwar auch dort nicht, wo sich keine Börsen und keine Messen und Märkte befinden. Ein Gesetz vom Jahre 1882 macht die Tätigkeit als Kommissionär oder Spediteur bei der Verzollung von Waren von einer Erlaubnis des

Ministers abhängig, welche bisher konsequent dem „Fremden“ niemals erteilt wird. Im Jahre 1884 erschien — man kann sagen, über Nacht — ein Gesetz, welches dem „Fremden“ das Feilbieten von Waren auf der Strasse untersagte. Etwa 5000 Personen, welche den Hausierhandel betrieben, Krüppel, Greise, sonst zu jedem anderen Gewerbe Untaugliche, mit ihren Familien zusammen etwa zwanzigtausend Personen — so hoch bezifferte dieselben M. Poni im Senate — wurden als Bettler auf die Strasse gesetzt, an die Mildtätigkeit ihrer Glaubensgenossen gewiesen. Es ist selbstverständlich, dass dieses Gesetz, gleich wie andere, welche ihrem Wortlaute nach allgemeine Anwendung zu finden hatten, nur gegen den „Fremden“ in Anwendung gebracht werden. Es galt in diesem Falle wie in allen anderen Fällen bei der Anwendung anderer allgemein lautender Prohibitiv-Gesetze. Es ist dies sousentendu zwischen Gesetzgebung und Verwaltung, ebenso zwischen den oberen Verwaltungs- und den Vollzugsorganen. Wir sind diesfalls im Besitze der Beweise einer ganzen Reihe von einzelnen Vorkommnissen, deren Anführung wir nur um Eure Exzellenz nicht zu ermüden, unterlassen.

Im Jahre 1881 ist das sogenannte Nihilistengesetz erschienen. Die weite Fassung desselben ermöglichte es den Behörden, dasselbe vom Jahre 1885 ab auf die „Fremden“ anzuwenden. Der „Fremde“ besitzt kein Aufenthaltsrecht, auch nicht an seinem Geburtsorte, auch nicht an dem Orte, wo er zur militärischen Dienstleistung abgestellt wurde, auch nicht dort wo etwa seine Eltern und Voreltern gelebt haben. Die Kommune, der Gemeinderat, gewährt ihm den Aufenthalt auf kurze Zeit, entzieht auch nach Belieben die erfolgte Bewilligung. Der „Fremde“ gilt daher als Vagabund und das Nihilistengesetz nach dessen weiter, dem Wohl- oder Uebelwollen der Behörden Raum gebender Fassung fand sonach gegen die „Fremden“ die allerweiteste Anwendung. Das waren die grossen Austreibungen, von deren geradezu barbarischer Uebung seinerzeit die öffentlichen Blätter berichteten, und welche nunmehr, nachdem das alte Nihilistengesetz durch zwanzig Jahre seine Schuldigkeit getan hat und sich doch nicht derart weiter anwenden lässt, durch ein neues Rural-Polizei-Gesetz, welches bereits im Regierungs-Entwurfe den Kammern vorliegt, in ein System gebracht werden soll. Im Jahre 1886 wird den „Fremden“ die Erwerbung oder der Antritt einer Droguerie untersagt und, um die „Fremden“, welche sich bereits im Besitze eines solchen Geschäftes befinden, zu treffen, wird

ihnen im Jahre 1893 das Recht entzogen, den, einen wesentlichen Teil dieses Geschäftes bildenden Handel mit Farbstoffen, welchen die Industrie benötigt, zu führen. Gleichfalls im Jahre 1886 erscheint ein Gesetz, wonach der „Fremde“ nicht Geldwechsler oder Makler sein darf. Im Jahre 1887 wird dem „Fremden“ das Recht entzogen, bei den Feilbietungen von Pachtungen der Einkünfte der Kommune, als Mitbieter zu erscheinen und im Jahre 1889 wird dies dahin verschärft, dass der Ersteher solcher Pachtungen einen „Fremden“ nicht in seine Dienste nehmen darf. Im Jahre 1887 wird der „fremde“ Arbeiter aus den Fabriken verdrängt. Mindestens zwei Dritteile, heisst es in einem um diese Zeit erschienenen Gesetze, müssen nach fünf Jahren Rumänen sein. Es ist einleuchtend, dass vermöge dieses Gesetzes auch der „fremde“ Unternehmer, der ja nicht mit einem schon im Vorhinein zum Wechsel bestimmten Personale arbeiten kann, die Aufnahme von „Fremden“ auf das aller-möglichste und noch über das Gesetz hinaus einschränken muss, dass überhaupt dem „fremden“ Arbeiter die Arbeit unter seinen gewissermassen privilegierten Arbeitsgenossen erschwert, fast unmöglich gemacht wird. Und wenn nun hierzu noch in Betracht gezogen wird, dass der National-Rumäne als Unternehmer überhaupt keine „fremden“ Arbeiter aufnimmt, so kann man sich ungefähr ein Bild machen über den Umfang, welchen die Entziehung derartiger Arbeits-möglichkeit für die „Fremden“ annimmt. Seit dem Jahre 1881 kann kein „Fremder“ auf dem Lande in was immer für einer Form ein Geschäft mit Alkohol betreiben, ausser in jenen Orten, in welchen der Betrieb eines solchen Geschäftes so wenig lukrativ ist, dass sich hiezu ein National-Rumäne nicht findet. Dies hindert aber gar nicht, dass allenthalben, so beispielsweise in den Schulbüchern, welche in den öffentlichen Schulen Verwendung finden, von der Vergiftung der National-Rumänen durch den „fremden“ Gastwirt gesprochen wird, während tatsächlich diese Vergifter der Bevölkerung in ganz anderen, sehr massgebenden Kreisen zu suchen sind. Im Jahre 1887 erscheint ein Gesetz, wonach ein Individuum ohne einen bestimmten Beruf oder Erwerbszweig in einer Landgemeinde nur auf Grund einer Autorisation des Gemeinderates, einer Autorisation, welche, wie bereits bemerkt, auf kurze Zeit erteilt und jederzeit widerrufen werden kann, Aufenthalt nehmen darf. Der „Fremde“, so wird argumentiert, hat keinen Beruf, hat keinen Erwerbszweig, mindestens keinen dauernden, weil er ja jederzeit vom Belieben der Behörde abhängt und

die Konklusion aus dieser landesüblichen Argumentation bilden eben die bereits früher erwähnten massenhaften Ausreibungen. Sosei beispielsweise erwähnt, dass damals im Jahre 1887 aus Bukarest allein quasi uno tractu über fünfhundert „Fremde“ plötzlich ausgetrieben wurden. Ein Gesetz vom Jahre 1893 schliesst die „Fremden“ von der Verwendung im öffentlichen Sanitätsdienste aus und verfügt, dass wenn mangels einer sich um einen derartigen Dienstposten bewerbenden nationalen Persönlichkeit doch ein „Fremder“ eine solche Stelle erlangen sollte, hieran die Bedingung geknüpft ist, dass er ohneweiters in dem Augenblicke, da sich ein nationaler Bewerber findet, ohne jede Entschädigung den Platz zu räumen hat!

Eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen verdrängt die „fremden“ Kinder aus den öffentlichen Schulen. Ministerielle Verfügungen häuften nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten und Chikanen, als diese „Fremden“ aus eigenen Mitteln Schulen für ihre Kinder errichteten. An den öffentlichen Schulen hat der „Fremde“ Taxen für den sonst im allgemeinen unentgeltlichen Volksschulunterricht zu entrichten. Taxen, welche im Laufe der Jahre immer erhöht, und dem armen, mit Kindern gesegneten „fremden“ Familienvater unerschwinglich wurden. Auch wurden Perzentsätze für die Aufnahme „fremder“ Kinder festgesetzt, und endlich bestimmte eine Ministerial-Verfügung, dass auch wenn jene Taxen bezahlt und auch wenn jene Perzentsätze nicht erreicht würden, nichtsdestoweniger es dem Leiter der Schule ohne jede Motivierung freistünde, jederzeit „fremde“ Kinder vom Besuche der Schule fernzuhalten oder auszuschliessen.

Im Jahre 1898 erging ein Ministerial-Circular, nach dessen Wortlaute überhaupt „von der Aufnahme der Kinder der „Fremden“ in Schulen keine Rede sein kann“. Was hier von den Volksschulen gesagt wird, gilt, wenn möglich, in noch höherem Masse, von allen höheren Unterrichtsanstalten, Fachschulen etc. Bei manchen derselben ist überhaupt die Aufnahme des „Fremden“ von der Genehmigung des Ministers abhängig.

Im Jahre 1899 wurde verfügt, dass von den Arbeiten bei Eisenbahnen alle fremden Handwerker ausgeschlossen seien. Man liess, wenn die Nationalen im Orte nicht die genügenden Arbeitskräfte lieferten, von auswärts solche herbeischaffen, um nur dem im Lande, im Orte selbst wohnhaften „Fremden“ nicht die Arbeit zuwenden zu müssen. Da wurden z. B. Klemperer, Blechschmiede, Maler für die

Bahnhöfe etc. von auswärts herbeigeschafft. Gleichfalls wurde damals verfügt, dass die „Fremden“ auch nicht einmal als Lastträger in den Bahnhöfen Verwendung finden dürfen, sowie sie auch von der Verwendung als Lastträger in den Donauhäfen ausgeschlossen wurden. Vor wenigen Wochen ist ein neues Gewerbegesetz aktiviert worden. Wir sind überzeugt, dass dasselbe, welches auch Gegenstand eingehender Besprechungen in den Wiener öffentlichen Blättern war, der Aufmerksamkeit Ew. Exzellenz nicht entgangen ist. Unter der Maske, die nationale Arbeit zu schützen, werden den „Fremden“ allerlei Hindernisse zum Fortbetrieb oder zum Antritte einer gewerblichen Tätigkeit in den Weg gelegt. Wir erwähnten bereits, dass bei den Vorstehungen, den verschiedenen Comités und Corporationen, Kammern etc., welche, sei es über die Befähigung eines „Fremden“ oder über die Bedingungen des Antrittes oder der Weiterführung eines solchen Gewerbes zu entscheiden berufen sind, ein „Fremder“ keinen Teil haben darf. Er hat diesfalls weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Der „Fremde“ wird bis zu einer gewissen Summe ausgeschlossen von der Uebernahme von Arbeiten für öffentliche Körperschaften. Selbst bei einer Mehrforderung bis zu einem gewissen Perzentsatz hinauf erhält immer der Nationale den Vorzug. Der Fremde, so heisst es im Gesetze, muss beweisen, dass in dem Staate, dem er angehört, die Reciprocität gewährt wird, eine gesetzliche Bestimmung, welche, sowie sie ihrem Wortlaute nach vorliegt, gewiss unanfechtbar ist, die aber dahin interpretiert oder ausgebeutet wird, dass der „Fremde“, welcher unter keinem fremden Schutze steht, dieses Negativum vorerst zu beweisen haben soll, eine Beweisführung, welche unmöglich ist und jedenfalls der Willkür der verschiedenen autonomen Körperschaften oder staatlichen und sonstigen Behörden den unbeschränktesten Spielraum gewährt, eine neue weitgehende Bedrückung in sich schliesst, Tausende und Tausende an den Bettelstab bringt oder zur Auswanderung treibt.

Euere Exzellenz! die Aufzählung der Gesetze, Erlässe, behördlichen Verfügungen, welche mit einer geradezu erstaunlichen Erfindungsgabe immer irgend eine neue Quelle der Bedrückung und Verfolgung unserer Glaubensgenossen erschliessen, ist noch lange nicht erschöpft. Die Bedrückung der „Fremden“ ist der Kampfpriis der Parteien bei den Wahlen in die verschiedenen öffentlichen Vertretungskörper, ist das Kampfbjekt der Parteien, welche sich darin gegenseitig zu überbieten trachten, ist ein wesentlicher Programmpunkt

der wechselnden Regierungen. — Und der Herren eigener Geist, welcher in den höheren Regionen waltet, durchdringt die öffentliche Verwaltung in allen ihren Lebensäußerungen. In den unteren Kreisen hält man es gar nicht für nötig, sich an die Fiktion des „Fremden“ zu klammern. Da wird offen ausgesprochen, wer unter dem „Fremden“ gemeint ist. Da sind Gemeinden, welche ganz offen und ungescheut Judentaxen einführen, beispielsweise in Buzeu, in Piatra, wo die Judenschaft zwölfhundert Francs jährlich für die Musik zahlen muss, in Gworhai, wo den Juden die Zahlung von Schächtgebühren, welche zum Bau einer Kathedrale bestimmt sind, auferlegt wird, in Biwolara, wo die Juden den zu ihrer Verfolgung bestimmten Polizeianten viertausend Francs jährlich zu bezahlen haben u. s. w. Selbst in der Hauptstadt Bukarest hat der Polizeipräfekt nicht die mindeste Scheu, dem jüdischen Buchdrucker, der ob der Inhaftnahme eines Verwandten Beschwerde führen will, ganz offen zu erklären: „Für Euch Juden kennt die Polizei keine Gesetze.“ In Galatz werden die Juden, welche über Aufforderung eines ankommenden Zirkusbesitzers an dem Bau des Zirkus mit Krampen und Schaufel teilnehmen wollen, von einem Präfektursbeamten weggewiesen und ihnen, wenn sie von der Arbeit nicht ablassen, Gewalt angedroht.

Dies ist die Frucht der Indulgenz, welche gegenüber Rumänien bezüglich der Ausführung des Berliner Vertrages geübt wurde, die Frucht des Vertrauens, welches man den Versicherungen Rumäniens erwies, daß es die auf Veranlassung der Großmächte in dem Berliner Vertrage sanktionierten Reformen in „loyaler und aufrichtiger Weise“ durchzuführen bestrebt sein werde. Die große Kulturmission, zu welcher gerade den Balkanländern gegenüber die österr.-ungarische Monarchie als Großmacht berufen erscheint und auch als ihren Beruf öffentlich proklamiert; der rühmliche Anteil, welchen die Monarchie an jenem hohen Werke des Berliner Vertrages nahm, die hohen Gesichtspunkte, welche Ew. Exzellenz als bewährter Leiter der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreich-Ungarns jederzeit bekundet haben, lassen keinen Zweifel daran aufkommen, daß die österr.-ung. Monarchie, daß Ew. Exzellenz als Leiter ihrer auswärtigen Angelegenheiten das edle Hilfswerk, welches der Berliner Vertrag zu Gunsten der unglücklichen rumänischen Juden in Angriff genommen hat, nicht fallen lassen und der flagranten Illoyalität in der Durchführung der Vertragsbestimmungen seitens eines Landes, das eine Umwandlung aus einem

türkischen Vasallenlande zu einem selbständigen Staatswesen den Signatarmächten verdankt, Ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden werden. Es erscheint uns unmöglich, dass die europäischen Grossmächte gegenüber der offenen Verhöhnung eingegangener, unter ihre Sanktion gestellter öffentlich rechtlicher Verpflichtungen noch ferner die leider nur zu lange bewahrte Indulgenz zu üben gesonnen sein können. Und wir geben uns der Hoffnung hin, dass bei einem derartigen gemeinsamen Vorgehen Oesterreich-Ungarn den ihm gebührenden hervorragenden Anteil nehmen und seinen wohlbegründeten Ruf zu wahren bestrebt sein werde, jederzeit zu sein ein Hort des Rechtes und der Menschlichkeit.

Genehmigen Euere Excellenz den Ausdruck unserer vollsten Hochachtung und Verehrung“

gez.: Das Präsidium der Israelitischen Allianz.

## II.

### Die Juden in Rumänien seit 1902.

Das vorstehende Memorandum wurde vor 10 Jahren anlässlich der jüdischen Massenauswanderung aus Rumänien überreicht. Seitdem hat sich die Lage der Juden in Rumänien verschlechtert. Die permanente amtliche Judenverfolgung musste dazu führen, dass auch die untersten Volksschichten die Juden als vogelfrei betrachten und sie darnach behandeln. Ein Beispiel hierfür waren die Bauernunruhen im Jahre 1907, die sich ursprünglich gegen die Bojaren gerichtet hatten, von den „Behörden“ aber auf die Juden abgelenkt wurden. Viele tausende jüdischer Flüchtlinge aus Rumänien, deren Häuser verwüstet, deren Hab und Gut vernichtet worden, mussten damals auf österreichischem Boden Schutz suchen. Um die Bauern in dem ihnen suggerierten Glauben zu bestärken, dass die Juden an der misslichen Lage des Bauernstandes schuld tragen, hat die rumänische Regierung die Juden nicht nur der Wut der Bauern preisgegeben, sondern sie auch aus Ruralgemeinden, in denen sie seit vielen Jahren mit behördlicher Genehmigung gewohnt hatten, vertrieben. „Die blosse Anwesenheit der Juden in den Dörfern halte die Bauern — angeblich — in steter Erregung und lasse den Ausbruch neuer Unruhen befürchten.“ Unter den Ausgewiesenen befanden sich auch rumänische Juden, die das Bürger-

recht bereits besaßen. Selbst jüdische Reservisten, die zur Mitwirkung bei der Niederwerfung der Agrarrevolte einberufen worden waren, fanden bei ihrer Heimkehr vom Militärdienste Ausweisungsbefehle für sich und ihre Familien vor. Damals hatte es sich in seiner ganzen Ungeheuerlichkeit gezeigt, zu welchen verhängnisvollen Konsequenzen jenes ominöse Gesetz führen muss, das die Juden zu „Fremden“ stempelte. In den betreffenden Ausweisungsbefehlen hiess es ganz unverblümt: „Der Jude“ oder „die Jüdin X“ habe innerhalb weniger Tage den Ort zu verlassen“.

In Konsequenz dieser jüdenfeindlichen Gesetzgebung erfolgte später die Verordnung des Domänenministers, wonach in allen Industrie- und anderen Gesellschaften und Etablissements, die eine Subvention oder sonstige Förderung seitens der rumänischen Regierung geniessen, zumindest Zweidrittel des gesamten Arbeiter- und Verwaltungspersonales aus Rumänen, die sich im Besitze der politischen Rechte befinden, bestehen müssen. Auf Grund dieser Verordnung werden auch die Pächter der Staatsgüter oder anderer öffentlicher Besitzungen gezwungen, Zweidrittel ihres Personales mit Rumänen, d. h. Nichtjuden, zu besetzen. Aber selbst auf Privatgesellschaften übte die Regierung einen Druck aus, um sie zur Einhaltung der Ministerialverordnung auch in ihren Unternehmungen zu zwingen. So wurde die Bukarester Gasgesellschaft vom Magistrate unter Androhung einer Geldstrafe von Frcs. 999.— per Tag der Verzögerung verhalten, sich der Verfügung zu unterwerfen. Die Gesellschaft hatte sich notgedrungen unterworfen, jedoch unter dem Proteste, dass sie die Gesetzlichkeit dieser Zwangsmassregel nicht anerkenne. Die natürliche Folge dieser Ministerialverordnung und ihrer weitgehendsten Handhabung war, dass die grösseren Gesellschaften und Unternehmungen, die in irgend einem Belange von dem Wohlwollen der Behörden abhängig sind, im Sinne der erwähnten Ministerialverordnung vorgehen und Juden nur in den allerseltensten Fällen anstellen. Um den behördlichen Schikanen sicher zu entgehen, haben mehrere grosse Unternehmungen sogar den Beschluss gefasst, in Zukunft überhaupt keine Juden mehr zu beschäftigen.

Nachdem die Juden vom industriellen Gebiete verdrängt, die jüdischen Arbeiter brotlos gemacht worden waren, wandte sich die jüdenfeindliche Politik der rumänischen Regierung dem Schulwesen zu. Die Regierung richtete an die jüdischen Gemeinden und Schülvereine die Aufforderung, für den Unterricht in rumänischer Sprache, Geschichte und Geografie an den jüdischen Privatschulen nur Lehrer rumänischer Nationalität anzustellen und die jüdischen Lehrer zu ent-

lassen. Es handelt sich hierbei nicht etwa um Schulen, die von der Regierung erhalten oder subventioniert werden, sondern um Lehranstalten, deren Gründung infolge der Ausschliessung jüdischer Kinder aus den öffentlichen Anstalten notwendig geworden war und die ausschliesslich von den Juden selbst erhalten werden.

Die wirtschaftliche Verdrängung der Juden findet auch durch andere Spezialgesetze, Verordnungen und in der administrativen Willkür der Behörden ihren Ausdruck. So wird laut Artikel 95 des Gewerbegesetzes bei Lieferungen für den Staat, den Distrikt oder die Gemeinde, wenn es sich um Beträge handelt, die Francs 30.000.— nicht überschreiten, das Offert eines Nationalrumänen selbst dann vorgezogen, wenn es teurer ist als das Anbot eines „Fremden“, d. h. Juden. Um aber kein Missverständnis darüber aufkommen zu lassen, was auch in dieser Richtung unter dem Begriffe „Fremder“ zu verstehen sei, erliess der Kriegsminister Crainiceano im Jahre 1910 an sämtliche Armeekommandanten ein Zirkular, in dem er ausdrücklich hervorhebt, dass unter „Fremden“ die Juden zu verstehen seien. „Es ist zu erwähnen“, erklärt der Kriegsminister, „dass wer seiner Militärpflicht genügt hat, nicht minder „Fremder“ bleibt, als wer die rumänische Naturalisation nicht erhalten hat“.

So oft eine europäische Konferenz angeregt wurde, haben sich einflussreiche Stimmen erhoben, um auch die rumänische Judenfrage auf die Tagesordnung einer solchen Konferenz zu setzen. Als im Jahre 1908 abermals die Idee einer europäischen Konferenz aufgetaucht war, schrieb die angesehene „Westminster Gazette“ in London u. a.:

„Es würde ungerecht sein, in einer solchen Konferenz die Beratung über Rechtsverletzungen des Berliner Vertrages auszuschliessen, wie sie beispielsweise durch die skandalöse Haltung Rumäniens in bezug auf den Artikel XLIV geboten werden. Heute ist das einzige Land im nahen Osten, wo die befreienden Bestimmungen des Berliner Vertrages nicht beobachtet sind, Rumänien mit dem Resultat, dass, während die Bevölkerungen aller anderen Staaten, die Türkei inbegriffen, frei sind, die Juden Rumäniens noch immer unter grausamer Bedrückung leiden. Warum soll diese Frage dem Kongress nicht unterbreitet werden?“

re  
M  
w  
A  
es  
v  
d  
A  
o  
v  
f  
a  
d  
r  
s  
s  
s  
s

